

Information zur Datenerhebung (Art. 13 DSGVO) (Datenschutzinformation)

Wasserzins u. Abwassergebühr

Gemeindeverwaltung	Gemeinde Magstadt
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister Florian Glock
Interner Datenschutzbeauftragter	Hans-Peter Burckhardt, Marktplatz 1, 71106 Magstadt Telefon 07159-9458-21, E-Mail: burckhardt@magstadt.de
Behördlicher Datenschutzbeauftragter	Telefon:0711/8108-14444, E-Mail: datenschutzbeauftragte@komm.one
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung, §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG), § 147 Abgabenordnung, der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung und der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser erhoben und verarbeitet.
geplante Speicherdauer	Veranlagungsdaten, Objektdaten und Kontodaten werden gem. § 147 AO für 10 Jahre nach der letzten Dateneingabe gespeichert
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Die Daten werden in unserem Auftrag durch das kommunale Rechenzentrum Komm.ONE verarbeitet.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht, von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Verpflichtung gemäß §§ 21 Abs. 3, 50 Abs. 1 - 3 der Wasserversorgungssatzung und § 48 der Abwassersatzung. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 51 Abs. 2 Wasserversorgungssatzung und § 51 Abs. 2 Abwassersatzung der Gemeinde Magstadt.